

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

- 1) 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Weibeck Nr. 1 (Genehmigung durch Fristablauf – Genehmigungsfiktion)**
- 2) Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Siedlungsfläche Weibeck-Süd“, ST Weibeck**

Zu 1):

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Weibeck Nr. 1 gem. § 6 BauGB beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 27.11.2014 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Weibeck Nr. 1, nebst Begründung und Umweltbericht sowie sämtlicher Anlagen, ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont am 20.01.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Nach § 6 Abs. 4 S. 1 BauGB ist binnen drei Monaten über die Genehmigung zu entscheiden, sofern keine Fristverlängerung nach Satz 2 beantragt wird. Die Genehmigung gilt gem. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Die Genehmigungsfiktion (Genehmigung nach Fristablauf) der 20. Flächennutzungsplanänderung Nr. 1 ist mit Datum vom 20.04.2015 gem. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB eingetreten. Dies wurde vom Landkreis Hameln-Pyrmont mit Schreiben vom 28.04.2015 – Aktenzeichen FNP 0002/15 - mitgeteilt.

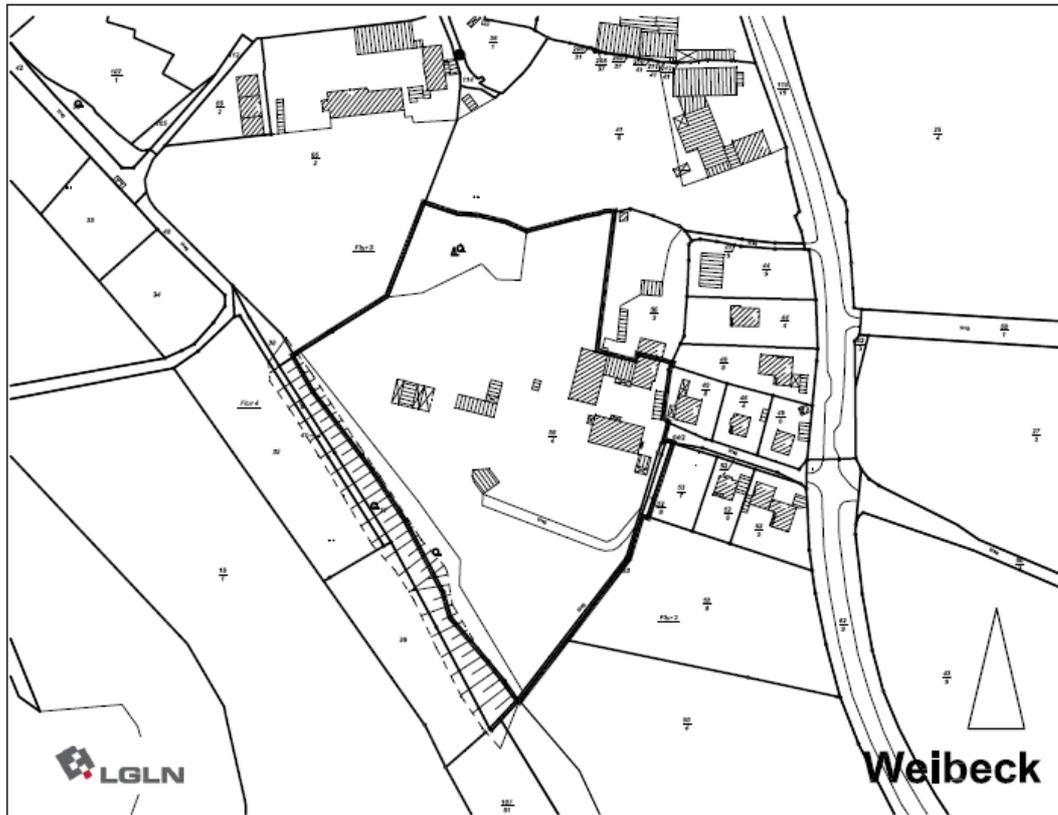
Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Weibeck Nr. 1 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Zu 2)

Der Rat der der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Siedlungsfläche Weibeck-Süd“, ST Weibeck gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Mit dieser Verkündung wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Erweiterung Siedlungsfläche Weibeck-Süd“, ST Weibeck rechtskräftig.

Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind identisch und umfassen die Flurstücke 50/4, 52/8 u. 63 der Flur 3, Gemarkung Weibeck. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bereitstellung der o. g. Bauleitplanungen inkl. aller Bestandteile erfolgt ab sofort nachstehend. Zusätzlich liegen die v. g. Bauleitplanungen im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, der Stadt Hessisch Oldendorf, Zimmer 402 aus und kann während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Hessisch Oldendorf, den 07.09.2015
 Der Bürgermeister
 Krüger